

# Statuten der MGOB



Modellflug Gruppe  
Oberbaselbiet

## Modellfluggruppe Oberbaselbiet MGOB 1967

---

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 1. Name und Sitz       | 6. Modellflugplätze |
| 2. Zweck und Aufgaben  | 7. Statuten         |
| 3. Mitgliedschaft      | 8. Finanzielles     |
| 4. Organisation        | 9. Gruppenvermögen  |
| 5. Informationspflicht | 10. Auflösung       |
- 

### 1. Name und Sitz

1.01 Die Modellfluggruppe Oberbaselbiet kurz MGOB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen. Die MGOB ist eine Untergruppe des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) Nordwest. Der RMV7 Nordwest gehört mit seinen Mitgliedern im Rahmen der organisatorischen Strukturen des Aero-Clubs der Schweiz, kurz AeCS genannt, dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) an.

1.02 Der Vereinssitz der MGOB ist Zunzgen BL.

---

### 2. Zweck und Aufgabe

2.01 Die MGOB bezweckt die Förderung der aktiven und schöpferischen Gestaltung der Freizeit.

2.02 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.

2.03 Sie vertritt die Interessen der Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzungen des Modellfluges auf der lokalen Ebene.

2.04 Sie vertritt die ihr angeschlossenen Mitglieder in der Modellflugregion.

2.05 Sie sorgt für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb. Siehe Anhang Fluggeländereglement.

2.06 Sie unterstützt die Bestrebungen und Aktivitäten des SMV, sowie des Aero Clubs der Schweiz.

---

## **3. Mitgliedschaft**

**3.01 In der MGOB sind die folgenden Mitgliedschaften möglich:**

- Ehrenmitglieder**
- Aktivmitglieder**
- Probemitglieder**
- Gönnermitglieder**
- Passivmitglieder**

**3.02 Jede Person, welche sich mit den zuvor genannten Zielen des Modellfluges zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Aktiv- oder Passivmitglied der MGOB werden und sein.**

**3.02.01 Um einen geordneten Flugbetrieb gewährleisten zu können, wird die Zahl der aktiven und provisorischen Mitglieder auf ca. 60 beschränkt.**

**3.02.02 Interessenten für die Mitgliedschaft bei der MGOB werden durch den Obmann chronologisch auf eine Warteliste gesetzt und entsprechend informiert.**

### **3.03 Ehrenmitglieder**

**Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der MGOB besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind vom Gruppenbeitrag befreit.**

**3.03.01 Aktivmitglieder werden eingeteilt in:**

- Senioren (über 20 Jahre alt)**
- Junioren (unter 20 Jahre alt)**

**Es zählt das vollendete Kalenderjahr**

### **3.03.02 Probemitglieder**

**Das Probemitglied wird an der GV provisorisch für ein Jahr aufgenommen und hat die gleichen Pflichten wie ein Aktivmitglied und ist beim AeCS angemeldet.**

### **3.03.03 Gönnermitglied**

**Der Entscheid, ob jemand Gönnermitglied werden kann, ist abhängig von der Aktivität des Mitgliedes und wird vom Vorstand gefällt.**

### **3.03.04 Passivmitglieder**

**Passivmitglied der MGOB kann jede Person werden. Sie fliegt nicht und ist auch beim AeCS nicht gemeldet. Passivmitglieder werden nur an die Generalversammlung eingeladen und haben da das Stimmrecht.**

**3.04 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt an der GV, sie werden vom Vorstand vorgeschlagen.**

**3.05 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austritterklärung an den Obmann. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis am 1. November eingereicht werden.**

**3.06 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MGOB, trotz schriftlicher Mahnung, bis am 1. November nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.**

**3.07 Mitglieder, welche die Interessen der MGOB schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes, schriftlich an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die GV entscheidet mit 2/3 Mehrheit.**

---

## **4. Organisation**

### **4.01 Die Organe der MGOB**

- die Generalversammlung
- die Gruppenversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- die Rechnungsrevisoren

**4.02 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Gruppenmitglieder einberufen werden.**

**4.02.01 Anträge müssen schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der GV eingereicht werden.**

**4.03 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stichentscheid hat der Obmann (Ausnahme 10.01)**

**4.04 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:**

- Wahl des Obmannes, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Gruppenfachreferenten
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festsetzung der Gruppenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Annahme und Änderung von Statuten Bestimmungen und Reglementen, soweit diese nicht mit denen vom AeCS aufgestellten obligatorischen Bestimmungen in Widerspruch stehen.
- Auflösung der MG.

**4.05 Gruppenversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der MG einberufen werden. Sie erledigt alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragen sind.**

**4.06 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens dem Obmann, dem Kassier / Sekretär, sowie weiteren Mitgliedern**

**4.07 Dem Vorstand obliegen:**

- Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Gruppenversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
- die Einberufung der General- oder Gruppenversammlungen;
- die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.

**4.08 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.**

**Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.**

---

## **5. Informationspflicht**

**5.01 Der Obmann ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen' Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.**

**5.02 Informationsmittel sind zum Beispiel:**

- die Monatsversammlung (Hock)
- ein eigenes Cluborgan (Zeitschrift, Rundbrief oder Bulletin)
- das Anschlagbrett (im Bau- oder Club lokal, Vitrine etc.)
- Homepage ([www.mgob.ch](http://www.mgob.ch))

**Der Monatshock dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.**

**5.03 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die MGOB wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Sie hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:**

- Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal etc.)
- Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit der MG)
- Nachbar - Modellfluggruppen (über gemeinsame Probleme)

**Die MGOB ist verpflichtet, dem RMV Jahresbericht und Einladung zu der GV unaufgefordert zuzustellen.**

---

## **6. Modellflugplätze**

**6.01** Unterhält die MGOB ein Fluggelände, meldet sie dieses dem RMV7 Nordwest.

**6.02** Die MG ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benützer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.

Das Flugplatzreglement ist ein Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

---

## **7. Statuten**

**7.01** Die MGOB kann Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschliessen, Sie bedürfen jedoch noch der Genehmigung des Regionalvorstandes.

---

## **8. Finanzielles**

**8.01** Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:

- dem für aktive Mitglieder einheitlichen Zentralbeitrag.
- dem Regionalbeitrag, welcher von den Gruppenobmännern an der GV der regionalen Obmännerkonferenz festgesetzt wird
- dem Gruppenbeitrag, welcher von der Gruppe im eigenen Ermessen an der GV festgesetzt wird.

**8.02** Die Aktiven MGOB - Mitglieder sind über die obligatorische Haftpflicht des SMV abgedeckt.

---

## **9. Gruppenvermögen**

**9.01** Für die Verpflichtungen der MG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Einzelhaftung der Gruppen- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

**9.02** Gewinne, welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statuarischen Zwecke verwendet werden.

**9.03** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das der MG gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

---

## **10. Auflösung**

**10.01 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.**

**10.02 Wird die MG aufgelöst, geht deren Vermögen an den RMV 7 Nordwest, der dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet der aufgelösten Gruppe nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zugunsten des RMV 7.**

- Die Statuten wurden an der GV vom 22.01.1982 genehmigt
- Überarbeitung der Statuten im Herbst 1998
- Genehmigung durch die ROK 2/98 vom 26.10.1998
- Diese Statuten wurden an der GV vom 29.1.1999 genehmigt
- Revision der Statuten wurde an der GV vom 11.01.2008 genehmigt